

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz |
| Herausgeber: | Schweizer Film |
| Band: | 5 (1939) |
| Heft: | 79 |
| Artikel: | Beschluss der Paritätischen Kommission vom 11. Juli 1939 über das Aufnahmegesuch der A.-G. zum Fuchs, Basel, für das Cinébref-Theater in Basel |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-733268 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschluss der Paritätischen Kommission

vom 11. Juli 1939

über das Aufnahmegeruch
der A.-G. zum Fuchs, Basel, für das Cinébref-Theater
in Basel.

Die Paritätische Kommission zieht in Erwagung:

I. Die Cinébref Basel S.A. hat im Jahre 1937 erstmals ein Aufnahmegeruch als Wochenschautheater eingereicht und das Geruch im Frühjahr 1939 erneuert, mit dem erweiterten Begehr, als Volltheater in den Verband aufgenommen zu werden. Beide Gesuche sind von der Paritätischen Kommission abgewiesen worden. Im Einzelnen ist auf die Entscheidungen vom 1. Juli 1937 und 30. März 1939 zu verweisen.

Am 12. Juni 1939 hat die A.-G. zum Fuchs, in deren Haus das Cinébref-Theater betrieben wird, ein neues Aufnahmegeruch eingereicht, das vom SLV wiederum abgewiesen wurde.

II. Die in den früheren Entscheidungen der PK aufgestellten Grundsätze für die Behandlung von Aufnahmegeruchen gelten unverändert. Zu prüfen ist nur, ob die Anwendung jener Grundsätze wegen veränderter Verhältnisse heute zu einer Wiedererwägung des Entscheides vom 30. März 1939 führen müsse.

Die A.-G. zum Fuchs hat sich im Aufnahmegeruch bereit erklärt, bei Aufnahme des Cinébref-Theaters in den SLV das «Kamera»-Theater in Basel zu schließen. Das Kino Kamera hat ca. 600 Sitzplätze und das Kino Cinébref ca. 550 Plätze, sodaß keine Erhöhung der Platzzahl der Verbandstheater stattfinden würde.

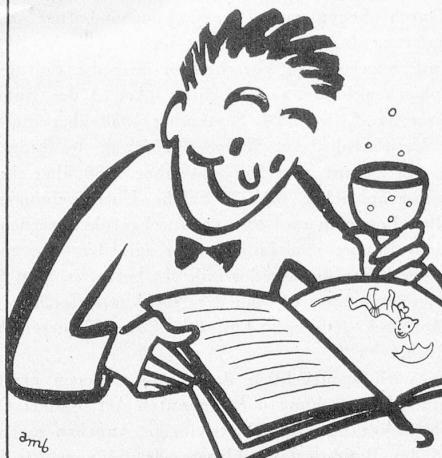
Das Kamera-Theater befindet sich in ausgesprochen schlechter Verkehrslage in Kleinbasel. Es handelt sich um einen seit längerer Zeit nur mit Mühe aufrechterhaltenen Betrieb. Seine Schließung wird daher für die Theater in der Nachbarschaft des Cinébref, das sich in bester Verkehrslage Großbasels befindet, auf keinen Fall eine so fühlbare Umsatzsteigerung bringen, daß von einem vollwertigen Ausgleich die Rede sein könnte. Die Schließung des Kameratheaters *allein* vermöchte also die Wiedererwägung des Entscheides vom 30. März 1939 kaum zu rechtfertigen.

Dagegen haben die Feststellungen über die Umsätze des Cinébref und der in erster Linie durch dieses Theater konkurrenzierenden Verbandsunternehmen, wie die Theater Eldorado, Capitol, Alhambra, Odeon, Palermo, ergeben, daß diese Unternehmen trotz der nun schon über anderthalb Jahre dauernden Konkurrenzierung durch Cinébref ausreichende Umsätze erzielen. Cinébref wird jetzt schon als Volltheater betrieben. Mit der Aufnahme in den SLV, der dem Cinébref dieselben Preisbindungen bringt wie den übrigen Verbandsunternehmen, werden also seine Konkurrenzierungsmöglichkeiten sich nicht derart zu Ungunsten der umliegenden Theater steigern, daß von einer Existenzbedrohung dieser Theater die Rede sein könnte. Dies umso weniger, als die völlige Schließung des Kameratheaters doch auch für die Theater in Großbasel sich günstig auswirken wird, wenn auch in bescheidenem Rahmen.

Auf der andern Seite entgehen den schweizerischen Verleiern die Leihgebühren für sämtliche im Cinébref-Theater aufgeführten Filme, solange dieses nicht im Verbande ist. Nachdem die Fuchs A.-G. als Eigentümerin des Cinébref-Theaters das Kameratheater bereits aufgekauft hat, droht den schweizerischen Verleiern ferner der Verlust des Kameratheaters als Kunde, da die Fuchs A.-G. sich gezwungen sehen könnte, die Mitgliedschaft des Kameratheaters beim SLV aufzugeben, um die für Cinébref unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Filme auch dort zu spielen und so die Leihgebühren besser amortisieren zu können. Angeichts dieser Gefährdung der Interessen der Verleiher muß im Sinne des Interessenvertrages der Wunsch der Basler Theaterbesitzer zurücktreten, eine unerwünschte, aber auf keinen Fall existenzgefährdende Konkurrenz zu verhindern.

Das Gesuch ist daher zu schützen unter der Bedingung, daß das Kameratheater geschlossen wird.

Wässer sind gesund,
noch gesünder mit Nebelpalster.



Tüchtiger Operateur

in ungekündiger Stellung, 22 jährige Praxis, sucht sich zu verändern, exakt, gewissenhaft, tüchtiger Elektriker.
Anfangs 40. Jahr.

Offerten unter Chiffre 205 an den Schweizer Film Suisse, Rorschach.

Demgemäß beschließt die Paritätische Kommission:

1. Das Cinébref-Theater in Basel wird in den SLV aufgenommen.
2. Die Mitgliedschaft gilt nur für den Fall und für solange, als der Betrieb des Kameratheaters vollständig eingestellt bleibt. Bei Wiederaufnahme des Betriebes im Kameratheater fällt die Mitgliedschaft des Cinébref-Theaters Basel ohne weiteres dahin.

Mitteilung an die Mitglieder des SLV.

Wir bringen den Mitgliedern des SLV nachstehend ein Schreiben des Eidg. Departements des Innern in Erinnerung, auf das wir auf Wunsch der Eidg. Filmkammer nochmals besonders hinweisen möchten. Wir bitten unsere Mitglieder, die Einfuhrkontrolle durch verständige Haltung zu erleichtern und machen auf die Straffälligkeit bei Verbinderung der Kontrolle aufmerksam.

Eidg. Departement des Innern

Bern, den 3. Mai 1939.

An den Schweiz. Lichtspieltheater-Verband
Theaterstraße 3

Zürich.

Mit Gegenwärtigem bringen wir Ihnen zur Kenntnis, daß wir im Zusammenhang mit der seit letztem Herbst bestehenden *Kontrolle der Filmeinfuhr* dem Sekretär der Schweiz. Filmkammer, Herrn Max Frikart, sowie den Herren Louis Huelin und Paul